

Rock 'n Roll Club
ROCKING FROGS



FULDABRÜCK e.V.

Satzung

Satzung des

Rock´n Roll Clubs „ROCKING FROGS Fuldabrück e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsleitung

- (1) Der Verein führt den Namen „ROCKING FROGS Fuldabrück e.V.“ und hat seinen Sitz in Fuldabrück. Er wurde am 31.05.1995 gegründet und am 04.07.1995 in das Vereinsregister unter der Nr. 2638 beim Amtsgericht Kassel eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Kassel. Die Zustellanschrift des Vereins ist die Anschrift des amtierenden Ersten Vorsitzenden.
- (4) Die Internet-Präsenz der Rocking Frogs Fuldabrück e. V. ist erreichbar unter:

www.rockingfrogs.de

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch das Tanzen des klassischen Boogie-Woogie sowie des modernen Rock´n Rolls verwirklicht. Diesen Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch:

- a) die Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten und gelegentlichen Tanzveranstaltungen zur Vermittlung entsprechender Tanzkenntnisse.
 - b) die gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen für lokale Medien sowie entsprechenden Informationen auf der vereinseigenen und unter § 1(4) genannten Homepage.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(3) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Landessportbund Hessen (LSBH) mit Sitz in Frankfurt am Main
Vereinsregister Nr. 4427 im Amtsgericht Frankfurt am Main
- b) Hessischen Tanzsportverband e.V.(HTV) mit Sitz in Frankfurt am Main
Vereinsregister Nr. 9644 im Amtsgericht Frankfurt am Main
- c) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).
Vereinsregister Nr. 12606 im Amtsgericht Frankfurt am Main
- d) Deutschen Rock´n Roll- und Boogie-Woogie-Verband e.V. (DRBV) mit Sitz in
Augsburg / Bayern.
Vereinsregister Nr. 200315 im Amtsgericht Augsburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder, Schüler und Studenten
 - d) Passive Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; von der Verpflichtung, Mitgliederbeträge zu zahlen, sind sie befreit; sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Minderjährige Kinder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Rock'n Roll-Sport im Verein nicht ausüben. Sie zahlen 1/3 des ordentlichen Mitgliedsbeitrages im Quartal, um dadurch den Verein zu fördern und die Verbindung mit ihm aufrechtzuerhalten. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Antrag bei Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail spätestens zum Quartalsende an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen kurzfristigere Entscheidungen treffen.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
- (3) Die Kündigung wird zum Ablauf des Quartals wirksam, in dem sie dem Vereinsvorstand zugeht (Datum des Poststempels oder Zugangsdatum der E-Mail ist ausschlaggebend).

- (4) Im Zweifel wird der Vereinsvorstand durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch persönliche Nachfrage, die Echtheit / Authentizität der Kündigung verifizieren.

§ 7

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung und Setzen einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für die einzelnen Mitgliedergruppen gem. § 4 Abs. 1 unterschiedlich festsetzen.
- (3) Der Beitrag ist vierteljährlich innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Quartals ist der anteilige Mitgliedsbeitrag (voller Kalendermonat) sofort zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich allein, vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung des Vorstandes ein; dazu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen hat. Sollte der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurücktreten, so ist dieser verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin einzuberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (10)

§ 10a
Datenschutz

- (1) Die Umsetzung der zum 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Ebene des Vereins ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Zusätzlich ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und wenn es mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen, die Mitgliedsbeiträge und den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gem. §10 Abs. 7.
- (6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13

Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder sind:
 - a) Die Satzung des DRBV
 - b) Reglement und Turnierordnung d. DRBVin ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Erschienenen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Absatz 3 Buchst. d) aufgeführten Deutschen Rock'n Roll- und Boogie-Woogie-Verband e.V der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung findet mit Beschlussfassung vom 31.05.1995 ihre Gültigkeit.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 27.08.1995.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.11.1999.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2005

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2019

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2020